

Unsere Gewässer brauchen mehr Raum

Eine gute Wasserqualität allein genügt nicht, damit sich im und am Wasser artenreiche Lebensgemeinschaften einstellen können. Die Gewässer brauchen auch wieder genügend Raum, in dem sie sich frei entfalten dürfen, um ihre natürliche Lebensraumfunktion wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund verlangt das Gewässerschutzgesetz neu von den Kantonen, für die oberirdischen Gewässer einen sogenannten Gewässerraum festzulegen, welcher die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sicherstellen soll.

Am 11. Dezember 2009 haben die eidgenössischen Räte als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» eine Änderung des Gewässer-

schutzgesetzes beschlossen. Diese ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht für den Kanton Zürich bei der Sicherung des Gewässerraums. Es handelt sich um eine rein planungsrechtliche Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer, welche gemäss GSchV bis spätestens Ende 2018 zu erfolgen hat. Bis der Gewässerraum ausgeschieden ist, regeln Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenen Uferstreifen am Gewässer. Die neuen Vorschriften ersetzen weitestgehend die bisherige Vorschrift von § 21 des kantonalen Wasserwirtschaftsgeset-

zes (WWG), die schematisch einen Gewässerabstand von fünf Metern verlangt hat.

Wozu braucht es Gewässerraum?

Gemäss Gewässerschutzgesetz soll der Gewässerraum den Raumbedarf sichern, welcher nötig ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung. Für die Festlegung eines minimalen Gewässerraums hat der Bund in der revidierten GSchV verbindliche Masse festgelegt. Diese richten sich nach der etablierten und bewährten Schlüsselkurve gemäss dem «Leitbild Fließgewässer» (BUWAL/BWG, 2003) bzw. der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fließgewässern» (BWG, 2001).

Die Sicherung des Raumbedarfs für

Was zu schützen und zu entwickeln ist

Stephan Suter
Sektionsleiter Planung
Abteilung Wasserbau
AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 21
stephan.suter@bd.zh.ch
www.wasserbau.zh.ch



Genügend Gewässerraum, wie hier am Aabach beim Stadtpark in Uster, ermöglicht neben dem Hochwasserschutz auch den Zugang zum Gewässer.

Quelle: AWEL

Strukturvielfalt am Wasser

Damit ein Gewässer seine natürlichen Funktionen wahrnehmen kann, ist ein minimaler Gewässerraum nötig, der ausschliesslich dem Gewässer zur Verfügung steht. Hier sollen sich eine naturnahe Strukturvielfalt (z. B. Steil- und Flachufer, Mäander, Kiesbänke etc.) ausbilden, standorttypische Lebensgemeinschaften entwickeln (z. B. Auenwälder, Pionierflächen) sowie aquatische und terrestrische Lebensräume vernetzen. Der Mensch profitiert von einem verbesserten Hochwasserschutz und neuen Erholungsräumen.



Naturnahe Gewässer bieten eine grosse Strukturvielfalt.

Quelle: AWEL

den Hochwasserschutz oder Wasserkraftnutzungen wird bereits seit Jahrzehnten wahrgenommen. Die Raumsicherung für gezielte Gewässerrevitalisierungen oder die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums zur Sicherung der grundlegenden natürlichen Funktionen an allen Gewässern ist hingegen ein neues Thema. Im Kanton Zürich wurde 2009 eine Teilrevision des kantonalen Richtplans in den Bereichen Landschaft (Gewässer, Gefahren), Versorgung, Entsorgung beschlossen, womit die Grundsätze zur Sicherung des Raumbedarfs für Fließgewässer gemäss den neuen Bestimmungen der GSchV bereits behördenverbindlich festgelegt wurden.

Umsetzung der neuen Vorgaben

Die Festlegung eines Gewässerraums hat eine Nutzungseinschränkung zur Folge. Hier sind grundsätzlich nur noch standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In sogenannten «dicht überbauten Gebieten» kann der Gewässerraum jedoch den baulichen Gegebenheiten angepasst und eine Ausnahmebewilligung für Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen einen Bestandesschutz. Der Gewässerraum darf nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Er muss durch den Kanton nicht erworben werden, d. h. er kann in Privateigentum verbleiben. Aufgrund

der Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum will der Kanton Zürich die neuen Vorgaben zur Ausscheidung des Gewässerraums behutsam und im Dialog mit den Betroffenen umsetzen. Dabei sollen Schutz- und Nutzungsinteressen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Zu diesem Zweck wurde im März 2012 ein «Umsetzungsprogramm Gewässerschutzgesetz» gestartet. Im Rahmen dieses Umsetzungsprogramms (Teilprojekt «Gewässerraum») werden zurzeit in Zusammenarbeit mit den vier Pilotgemeinden Dietikon, Uster, Marthalen und Turbenthal das Verfahren und die Zuständigkeit für die Gewässerraumfestlegung geklärt. Im Rahmen dieser Pilotprojekte soll die Frage beantwortet werden, wie der Gewässerraum technisch festgelegt wird, wer für die Ausscheidung des Gewässerraums zuständig sein soll und damit die Kosten trägt und wie die geforderte Umsetzung in der Richt- und Nutzungsplanung erfolgen soll. In einer externen Begleitgruppe, in welcher die betroffenen Verbände, die Regionen und die Gemeinden vertreten sind, werden die Anliegen der Betroffenen aufgenommen und der Informationsfluss sichergestellt.

Wie geht es weiter?

Bis Mitte 2013 sollen die Resultate aus dem Pilotprojekt «Gewässerraum» in Form eines Syntheseberichts vorliegen. Anschliessend wird daraus eine Umsetzungsvorlage erarbeitet. Ziel ist es, die

Sofortmassnahmen zur Festlegung des Gewässerraums

Da die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer seit 1. Juni 2011 unmittelbar zur Anwendung kommen und damit in der Regel grössere Uferstreifen von Bauten und Anlagen freizuhalten sind, als dies bei der Festlegung des Gewässerraums der Fall sein wird, wurden im Kanton Zürich Sofortmassnahmen ergriffen. Zum einen geschah dies im Januar 2012 mit einem Kreisschreiben und Merkblatt an die Gemeinden («Änderung der Gewässerschutzverordnung zur Sicherung des Gewässerraums – Umsetzung in den Gemeinden») mit ersten Grundsätzen und Vorgaben zum Umgang mit den neuen Bestimmungen. Zum anderen ist am 1. November 2012 eine Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) in Kraft getreten. Diese Verordnungsänderung ermöglicht es, dass auf Antrag des Planungsträgers im Rahmen von Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen gemäss §§ 36–89 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gleichzeitig der Gewässerraum festgelegt werden kann. Zudem wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) auch der Gewässerraum festgelegt. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, welches die Planungs- und Rechtssicherheit im Bezug auf den Gewässerraum im Rahmen von Planungsverfahren herstellen kann und mit welchem baurechtliche Härten aus den geltenden Übergangsbestimmungen gemildert werden können. Voraussetzung für eine Gewässerraumfestlegung in einem Planungsverfahren ist jedoch, dass sämtliche relevanten Fragen bezüglich Hochwasserschutz, Revitalisierungspotenzial, Gewässernutzung und Zugang für den Unterhalt geklärt und in einem Bericht dargelegt werden. Anfang 2013 erscheint ein Merkblatt, welches die nötigen Anforderungen an eine Gewässerraumfestlegung zusammenfasst.

Weitere Infos unter www.awel.zh.ch → Wasser & Gewässer → Bauen am & im Gewässer

Vorlage bis Ende 2013 dem Regierungsrat zu unterbreiten, damit ab 2014 ein allgemeines Verfahren zur systematischen Festlegung des Gewässerraums zur Verfügung steht.